

A. Mitgliedschaft des DBV in Organisationen und Verbänden

§ 3 Mitgliedschaft des DBV in Organisationen und Verbänden

.....

Der DBV darf nur mit Berufsbox- oder Kampfsportverbänden zusammenarbeiten, die von der AIBA anerkannt worden sind.

Es besteht die Verpflichtung, dass Offizielle, Athleten und andere Personen nur unter der Voraussetzung an Veranstaltungen innerhalb des DBV-Verbandsbereichs teilnehmen dürfen, wenn sie die AIBA-Statuten, Regeln und Bestimmungen, sowie die Satzungen, Wettkampfbestimmungen und andere Bestimmungen des DBV verbindlich anerkennen.

Das Genehmigungsverfahren wird durch die DBV-Wettkampfbestimmungen geregelt.

Jeder Athlet, Trainer und Kampfrichter, der aus einem durch die AIBA offiziell anerkannten Berufsbox- oder Kampfsportverband an einer Wettkampfveranstaltung innerhalb des DBV-Verbandsbereichs teilnehmen will, muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Formeller schriftlicher Antrag an die AIBA
2. Der Athlet muss ein medizinisches Zertifikat gemäß den Regeln der AIBA zusammen mit dem schriftlichen Antrag an die AIBA vorlegen.
3. Ein Kampfrichter muss ein Lehrgang des DBV zur Eignung kostenpflichtig absolvieren

Die AIBA muss die Genehmigung schriftlich erteilen.

Auszug aus der aktuellen WB des DBV:

§15 Amateureigenschaft

(6) Eine Rückkehr zum Boxsport unter dem Dach des DBV bzw. der AIBA ist für Profiboxer möglich. Ein Antrag hierfür hat auf dem Vordruck der AIBA über den Vorstand des zuständigen LV an den geschäftsführenden Vorstand des DBV zu erfolgen. Dieser leitet die Anfrage an die AIBA weiter, die jeden Fall gesondert entscheidet.

Kassel, 18.04.2017

1. Kampfrichter beim Berufsboxen können mit Zustimmung des Kampfrichterausschusses des DBV die Kampfrichterlizenz erwerben und danach amtieren.

Sofern vor der Tätigkeit beim Profiboxen, außerhalb der AIBA, eine Kampfrichterlizenz des DBV vorhanden war, kann diese nach Ablegen einer Prüfung beim Kampfrichterausschuss des DBV wieder Gültigkeit erlangen.

Sofern vor der Tätigkeit beim Profiboxen, außerhalb der AIBA, eine Kampfrichterlizenz der AIBA vorhanden war, ist diese ausschließlich über die AIBA zu beantragen, welche auch über den Antrag entscheidet.

2. Wer eine dem olympischen Boxen artverwandte Kampfsportart (z.B. Kickboxen, Thaiboxen, u.a.) betreibt, darf als Amateur den olympischen Boxsport betreiben. Um an nationalen Einzelmeisterschaften teilnehmen zu können, muss ein Antrag auf dem Vordruck der AIBA über den Vorstand des zuständigen LV an den geschäftsführenden Vorstand des DBV zu erfolgen. Dieser leitet die Anfrage an die AIBA weiter, die jeden Fall gesondert entscheidet.

Sobald die AIBA eine Teilnahme an Einzelmeisterschaften genehmigt, darf der Boxer ab dem Zeitpunkt der Genehmigung keine anderen Kampfsportarten mehr betreiben.

3. Wer sich als Rummelboxer betätigt, wird mit einer Sperre von allen Wettkämpfen von mindestens 1 Jahr belegt. In gleicher Weise wird gesperrt, wer den Boxsport in Verbänden und bei Veranstaltungen ausübt, die nicht den Regeln der AIBA und dieser WB entsprechen.

Unter Rummelboxen werden Kämpfe auf Jahrmärkten, Kirmes, Wiesenveranstaltungen

o. ä. Veranstaltungsstätten verstanden, die nicht unter Aufsicht eines Vereins, eines LV oder des DBV durchgeführt werden. Die Sperre wird durch den zuständigen LV ausgesprochen. Wird der zuständige LV nicht tätig, kann der DBV eine Sperre festlegen. Der zuständige Sportwart ist berechtigt, Boxer und Trainer bis zum Abschluss eines offiziellen Rechtsverfahrens vorläufig vom Trainings- und Wettkampfbetrieb zu suspendieren.